



Förderverein
Grundschule
Ustersbach e.V.

Förderverein der Grundschule Ustersbach e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein der Grundschule Ustersbach**.
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg führt er den Zusatz **e. V.**
2. Der Sitz des Vereins ist 86514 Ustersbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die materielle oder finanzielle Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung der Kinder an der Grundschule Ustersbach, sowie die Verbesserung und Erweiterung der Einrichtung und der Ausstattung der Grundschule.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung
 - die Planung und Unterstützung gemeinschaftsfördernder Veranstaltungen und Ausflügen. Die Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen in Bereichen der Kultur, der Musik, des Sports
 - die Unterstützung bei der Gestaltung des Schulgeländes und Schulgebäudes
 - die Beschaffung von Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - die Förderung der Außendarstellung der Schule
 - die Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - Zuwendungen an einzelne Schüler*innen oder Gruppen im Einzelfall
 - die Anschaffung von Spiel- und Pausengeräten
 - die Vernetzung mit Einrichtungen der Kinderbetreuung
 - die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule Ustersbach

Ein weiterer wichtiger Zweck ist die aktive Einbeziehung der Kinder in die Gestaltung ihres Lebensraums Schule (Partizipation).

§ 3

Verwendung der Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Über die Mittelverwendung beschließt der Vorstand. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben und die jeweilige Verwendung der Mittel des Vereins im Einzelfall zu führen.

§ 4

Mitgliedschaft: Aufnahme; Beginn

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche oder digitale Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Über die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft beginnt nach Antragsannahme des Vorstandes mit der Bezahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Vereinssatzung und verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins anzuerkennen.

§ 5

Mitgliedschaft: Beendigung

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins.
 - c) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein nach § 6 der Satzung.
 - e) durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Bei Austritt oder Ausschließung aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, ein etwaiges Amt als Mitglied des Vorstandes oder als Kassenprüfer aufzugeben.

§ 6

Mitgliedschaft: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn es schuldhaft in grober Weise den Ruf oder die Interessen des Vereins verletzt. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die ablehnende Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats widerrufen. Über diesen Widerspruch entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 7

Mitgliedsbeitrag; Einnahmen

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe und seine Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten, also auch dann, wenn die Mitgliedschaft unterjährig beginnt oder endet.
4. Im Falle der Mitgliedschaft beider Elternteile eines Schülers/ einer Schülerin ist nur ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
5. Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie Änderungen der Anschrift und/oder der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat das Mitglied dem Verein den entstandenen finanziellen Schaden (insbesondere Rücklastschriftkosten) zu erstatten; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für diese Fälle eine Mahngebühr festlegen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Schriftführer*in
 - d. der/dem Kassierer*in

Der Vorstand kann bis zu fünf Beisitzer*innen berufen und informiert über diese Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer*innen haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

2. Nur beitragspflichtige natürliche Mitglieder können als Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Abberufung aus wichtigem Grund beschließen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er tritt nach Bedarf und auf Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren wie z. B. per Mail gefasst werden.
4. Im Geschäftsjahr sind mindestens zwei Vorstandssitzungen durchzuführen. Die Einberufung des gesamten Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Inhalt ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Rechtlich sind Vorstandsvorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Kassierer(in) jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen nicht beschränkt. Dem Verein gegenüber ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorsitzende hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu vollziehen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als Euro 1.000,00 bedarf es der Zustimmung des gesamten Vorstandes, sofern nicht die Ausgabe im Budget beschlossen war.
7. Der/dem Kassierer*in obliegt die ordnungsgemäße Wahrnehmung der finanziellen Belange des Vereins, die Ausstellung von Spendenbescheinigungen, Begleichung der genehmigten Ausgaben sowie die gesamte Rechnungslegung für den Verein.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 10

Mitgliederversammlung: Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Jährlich findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss das Datum, der Ort und die Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung angegeben werden. In der Einladung soll darauf hingewiesen werden, ob und bis zu welcher Frist Anträge gestellt werden können.

§ 11

Leitung/Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Grundsätzlich beschließt die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das gleiche gilt auch für Wahlen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Bei Beschlüssen über den Abschluss von Rechtsgeschäften/Verbindungen zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder, steht dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zu.
5. Wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes ist, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung, die Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und von einem Vereinsmitglied zum unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Person des Versammlungsleiters;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder in Form einer Anwesenheitsliste;
 - d) Tagesordnung;
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse;
 - f) Art der AbstimmungDie/der Protokollführer*in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b. Entgegennahme des Kassenberichts der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters,
- c. Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüfenden,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
- f. Wahl der Kassenprüfenden (mindestens eine/einen, maximal zwei Kassenprüfer*innen),
- g. Entscheidungen in Bezug auf die Mitgliedschaft, soweit diese gem. § 4 - 6 Satzung der Mitgliederversammlung obliegen,
- h. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gem. § 7 der Satzung,
- i. Änderung der Satzung,
- j. Auflösung des Vereins.
- g. Beschlussfassung über Anträge, die auf der Tagesordnung stehen oder die wenigstens drei Tage vor der Versammlung eingebracht werden;

§ 13

Kinderbeteiligung und Jugendordnung

1. Der Verein fördert die aktive Mitwirkung der Kinder (Partizipation). Bei der Entscheidung über die Verwendung der Mittel für Projekte, die den Alltag der Kinder direkt betreffen, sind deren Wünsche angemessen zu berücksichtigen.
2. Die Jugend des Vereins (Schüler der Grundschule und Kinder der Kita) kann sich im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Jugendordnung selbst verwalten.
3. Der Verein stellt der Vereinsjugend im Rahmen des Haushaltsplans Mittel zur eigenständigen Verwendung zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet die Jugendvertretung (z. B. ein gewählter Kinderbeirat) in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 14

Kassenprüfende

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens eine/einen, maximal zwei Kassenprüfer*innen, die jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfer*innen haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Scheidet eine/ein Kassenprüfer*in innerhalb ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfer*in aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen wählen.

2. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ustersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Grundschule Ustersbach zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz

Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke. Es handelt sich dabei um Angaben wie Name, Adresse und E-Mail-Adresse. Hierzu willigt jedes Mitglied nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit Eintritt ein. Die Organe des Vereins dürfen diese Angaben nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung an Dritte weitergeben.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtskräftigen Verein.
2. Die in der Gründungsversammlung bestellten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Änderungen sowie Ergänzungen der Gründungssatzung vorzunehmen, soweit diese zur Erlangung der Eintragung ins Vereinsregister oder Erlangen der steuerlichen Begünstigungen erforderlich oder auch nur zweckmäßig sind.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 10.06.2026 in Kraft.

Ustersbach, den 10.06.2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder: